



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail an (Word- und PDF-Version):
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 11. April 2017

Protokoll-Nr.: 416

Revision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu eingangs erwähnter Vorlage eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen innert erstreckter Vernehmlassungsfrist mit, dass der Kanton Luzern im Grundsatz einverstanden ist mit der Revision der Mehrwertsteuerverordnung.

Mit der Regelung von Artikel 38a VE-MWSTV ist der Kanton Luzern hingegen nicht einverstanden, beziehungsweise verlangt eine Präzisierung der Formulierung. Die Präzisierung ist für uns im Zusammenhang mit der Führung der kooperativen Speicherbibliothek, einer wichtigen und zukunftsweisenden interkantonalen Einrichtung im Bibliothekswesen, aus nachfolgenden Gründen wichtig:

Artikel 38 a VE-MWSTV ist in der Revisionsvorlage wie folgt formuliert:

Art. 38a Leistungen zwischen Gemeinwesen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. b und c MWSTG)

¹ Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28 Buchstabe b MWSTG findet Anwendung auf alle privat- und öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen oder Organisationseinheiten von Gemeinwesen beteiligt sind.

² Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28 Buchstabe c MWSTG findet Anwendung auf alle Anstalten oder Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen oder von Organisationseinheiten von Gemeinwesen gegründet wurden.

Gemäss unserer Beurteilung ist Artikel 38a VE-MWSTV unvollständig abgefasst. Er sollte deshalb im Sinn einer Präzisierung beziehungsweise einer notwendigen Erweiterung wie folgt angepasst werden:

Privat- und öffentlich-rechtliche Gesellschaften im Sinn von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. b MWSTG sind Gesellschaften, Vereine sowie einfache Gesellschaften gemäss Art. 38 MWSTV, welche ausschliesslich von Gemeinwesen und von deren Organisationseinheiten

gehaltenen Gesellschaften, Vereinen und einfachen Gesellschaften gehalten beziehungsweise getragen werden ("Mutter/Tochter-Ebene"). Dies trifft auch für von letzteren gehaltenen gemeinsamen Gesellschaften, Vereinen sowie einfachen Gesellschaften zu ("Tochter/Enkel-Ebene").

Mit dieser Präzisierung kann sichergestellt werden, dass der Gesetzesartikel auch auf sogenannte "Enkelverhältnisse" (gemeinsame Gesellschaften/Einrichtungen von gemeinsamen Gesellschaften/Einrichtungen von Gemeinwesen), "Urenkelverhältnisse" beziehungsweise so genannte "Kreuzverbindungen" Anwendung findet. Ebenso sind im Sinn der rechtsgleichen Behandlung auch Vereine explizit miteinzubeziehen. Ferner müssen auch "einfache Gesellschaften" explizit aufgeführt werden, da diese über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.

Ich ersuche Sie um Berücksichtigung der Stellungnahme des Kantons Luzern und danke Ihnen für die Möglichkeit dazu.

Freundliche Grüsse


Marcel Schwerzmann
Regierungspräsident